# Loi modifiant la loi du 16 mars 1971 sur le travail en ce qui concerne la protection contre le licenciement en cas de conversion du congé de maternité en congé de paternité. - Traduction allemande

* Date : 11-06-2011
* Language : French
* Section : Legislation
* Source : Numac 2012000021
* Author : SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 juin 2011 modifiant la loi du 16 mars 1971 sur le travail en ce qui concerne la protection contre le licenciement en cas de conversion du congé de maternité en congé de paternité (Moniteur belge du 20 juillet 2011).
Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG
11. JUNI 2011 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit hinsichtlich des Entlassungsschutzes im Falle der Umwandlung des Mutterschaftsurlaubs in Vaterschaftsurlaub
ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruss!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:
Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
Art. 2 - Artikel 39 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 2004 und abgeändert durch die Gesetze vom 20. Juli 2006, 22. Dezember 2008 und 6. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:
1. Absatz 7 zweiter Satz wird aufgehoben.
2. Dieser Artikel wird durch die folgenden vier Absätze ergänzt:
« Ab dem Zeitpunkt, wo ein Arbeitgeber von der Umwandlung des Mutterschaftsurlaubs in Vaterschaftsurlaub benachrichtigt worden ist, bis nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab Ende des Vaterschaftsurlaubs darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht entlassen, ausser aus Gründen, die nicht mit dem Vaterschaftsurlaub zusammenhängen.
Die Beweislast für diese Gründe obliegt dem Arbeitgeber.
Wenn der für die Entlassung angeführte Grund den Vorschriften von Absatz 8 nicht entspricht oder wenn kein Entlassungsgrund vorliegt, zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Pauschalentschädigung, die dem Bruttolohn von sechs Monaten entspricht, unbeschadet der Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer im Fall des Bruchs des Arbeitsvertrags zustehen.
Der König bestimmt die Fälle, in denen die im vorhergehenden Absatz erwähnte Entschädigung nicht geschuldet ist. »
Art. 3 - Der König ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.
Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.
Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 11. Juni 2011
ALBERT
Von Königs wegen:
Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung und der Chancengleichheit, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik
Frau J. MILQUET
Mit dem Staatssiegel versehen:
Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK